

13087/AB
Bundesministerium vom 23.02.2023 zu 13471/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.925.487

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13471/J-NR/2022 betreffend Nostrifizierung von Abschlüssen aus der Ukraine geflüchteter Personen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen am 23. Dezember 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Wie viele Nostrifikationsansuchen Schutzsuchender aus der Ukraine, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden im Jahr 2022 gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat (ab Februar) und Art des Abschlusses.
- Wie viele Abschlüsse Schutzsuchender aus der Ukraine, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden im Jahr 2022 nostrifiziert? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat (ab Februar) und Art des Abschlusses.
- Wie lange dauerte ein Nostrifizierungsverfahren durchschnittlich?
 - a. Wie lange dauerten Nostrifizierungsverfahren für aus der Ukraine geflüchtete Personen durchschnittlich?
- Wie hoch sind die (Verfahrens)kosten für die Nostrifizierung von Abschlüssen? Bitte um Aufschlüsselung nach Art des Abschlusses.
- Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um Verfahren zur Nostrifizierung von Abschlüssen der Schutzsuchenden rasch und unbürokratisch zu erledigen?
- Gibt es Fast-Track bzw. Schnellverfahren für die Nostrifizierung von Abschlüssen Schutzsuchender aus der Ukraine, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

c. Wenn nein, ist die Einführung von Schnellverfahren angedacht?

Im Bildungsbereich wurden im angefragten Zeitraum keine Nostrifikationsanträge in den Bereichen der Pflichtschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen, der Berufsschulen, der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen, der kaufmännischen Schulen sowie der humanberuflichen Schulen gestellt, sodass auch keine Nostrifikationen durchgeführt wurden. Dementsprechend liegen auch keine Erfahrungen zur Dauer der Nostrifikationsverfahren vor.

Im Bereich der Pflichtschulen werden in der Regel keine Nostrifizierungsverfahren durchgeführt, sondern Bewertungen gemäß Anerkennungs- und Bewertungsgesetz. Im Bereich der Berufsschulen werden ebenso regelmäßig keine Nostrifizierungsverfahren durchgeführt, da das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller in der Gleichhaltung mit einer Lehrabschlussprüfung liegt, die nicht seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführt wird.

Je nach Anzahl der Zeugnisse und Beilagen betragen die Kosten zwischen EUR 55,00 und EUR 80,00. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Notwendigkeit von Schnellverfahren nicht gesehen. Sämtliche relevante Informationen sind unter
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/ukraine.html> bzw.
<https://www.bmbwf.gv.at/en/services/as/ukraine.html> abrufbar.

Für Schulabschlüsse generell und Abschlüsse von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen insbesondere wird angemerkt, dass das im Jahr 2016 geschaffene Anerkennungs- und Bewertungsgesetz zu einer Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen geführt hat. Bei den auszustellenden Bewertungen handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. um gutachterliche Feststellungen, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen die qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützen. Für die Antragstellung zur Bewertung steht die Plattform ASBB (<https://www.asbb.at>) zur Verfügung.

Im Wissenschaftsbereich ist die Nostrifizierung eine von mehreren Anerkennungsmöglichkeiten ausländischer Hochschulqualifikationen und kommt nur in Betracht, wenn nach erfolgter Ausbildung in einem Drittstaat (Nicht-EU-/EWR-Staat) die Ausübung eines reglementierten Berufs in Österreich angestrebt wird (z.B. Ärztin bzw. Arzt, nichtärztliche Gesundheitsberufe, Lehrpersonen, Architektin bzw. Architekt). Im Vergleich zu den nicht reglementierten Berufen sind hier nur wenige Anwendungsfälle gegeben. Für diese nicht reglementierten Berufe ist keine formale Anerkennung notwendig, sondern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können selbst entscheiden, wen sie als fachlich geeignet erachten. In solchen Fällen erleichtert eine Bewertung (Gutachten) die Einschätzung ausländischer Qualifikationen auf dem österreichischen

Arbeitsmarkt. Sie kann über das Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem (<https://www.aais.at>) beantragt werden.

Das Nostrifizierungsverfahren obliegt den österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie gemäß § 90 Universitätsgesetz 2002 (UG), § 6 Abs. 6 Fachhochschulgesetz (FHG) und § 68 Hochschulgesetz 2005 (HG), weshalb keine zentral erhobenen Daten zur Anzahl und (durchschnittlichen) Dauer von Nostrifizierungsverfahren vorliegen. Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit EUR 150,00.

Zur raschen Abwicklung von Nostrifizierungsverfahren an den Hochschulen wurden folgende unterstützende Maßnahmen getroffen:

- Bereithaltung der Grundinformationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Nostrifizierung.html>);
- Gegenseitige Abstimmung mit und Beratung von Hochschulen in Zweifelsfällen;
- Verkürzung der Entscheidungsfrist über Nostrifizierungsanträge von sechs auf drei Monate (Novellierung des § 90 Abs. 3 UG im Jahr 2012).

Zu Frage 7:

- *Gibt es für aus der Ukraine geflüchtete Personen Unterstützung (z.B. eine Anlaufstelle für Hilfe bei der Antragstellung, finanzielle Unterstützung usw.) bei Verfahren zur Nostrifizierung von Abschlüssen?*
- a. Wenn ja, inwiefern und seit wann?*

Information, Beratung und Unterstützung – auch bei der elektronischen Antragstellung – wird von den „Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen“ österreichweit zur Verfügung gestellt (<https://www.anlaufstelle-anerkennung.at/anlaufstellen>). Dabei handelt es sich um Beratungsstellen, die mit dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz gesetzlich institutionalisiert wurden. Konkret unterstützen die Anlaufstellen Personen durch kostenlose – teils mehrsprachige – Informationen und Beratungen und begleiten sie in Anerkennungs- oder Bewertungsverfahren. Damit soll die qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt und auch ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden. Um ein flächendeckendes Beratungsangebot zu gewährleisten, sind derzeit fünf Anlaufstellen eingerichtet (Anlaufstelle Wien, Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland, Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg, Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg, Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland). Im Nostrifizierungsverfahren anfallende Kosten (z.B. Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden, Übersetzungskosten für Dokumente und Zeugnisse, Verwaltungsabgaben) werden bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gefördert. Weitere Informationen sowie die Förderrichtlinie sind auf der Homepage des ÖIF unter

<https://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufsanerkennung/> abrufbar.

Zu Frage 8:

- Aus welchen Gründen (bzw. aufgrund welcher Antragszahl) gibt es aktuell einen Bearbeitungsengpass im Anerkennungs- Antrags- und Informationssystem (AAIS)?
 - a. Wieso sind nur manche Länder davon betroffen bzw. aus welchen Gründen wird hier zwischen Ländern unterschieden?
 - b. Wie lange dauerten die Bearbeitungsengpässe für welcher Länder jeweils?

Der Bearbeitungsengpass im Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem (AAIS) resultiert aus stark gestiegenen Antragszahlen. Bisher ist es gelungen, alle Bearbeitungsengpässe innerhalb von zwei bis drei Wochen auszugleichen.

Zu Frage 9:

- Wie viele Bewertungen gemäß Anerkennungs- und Bewertungsgesetz wurden für Schutzsuchender aus der Ukraine, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, im Jahr 2022 ausgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat (ab Februar).

Der Status gemäß der Vertriebenen-Verordnung wird für die Bewertungen nicht evaluiert.

Gemäß dem ASBB-Antragssystem wurden im Jahr 2022 insgesamt 23 Anträge auf Bewertung betreffend Schulqualifikationen erledigt: 1 Antrag im April 2022, 4 Anträge im Mai 2022, 3 Anträge im Juni 2022, 1 Antrag im Juli 2022, 2 Anträge im August 2022, 2 Anträge im September 2022, 8 Anträge im Oktober 2022 sowie jeweils 1 Antrag im November 2022 und Dezember 2022.

Für die Bewertung wird der Status gemäß der Vertriebenen-VO nicht evaluiert. In den vergangenen Monaten entwickelten sich die Bewertungszahlen für Hochschulqualifikationen aus der Ukraine wie folgt: seit Februar 2022 sind 555 Anträge auf Bewertung von ukrainischen Hochschulqualifikationen eingelangt, das entspricht 15,77% des Gesamtaufkommens während dieses Zeitraumes. Von diesen wurden in den Monaten Februar 2022 bis Dezember 2022 positiv erledigt: 5 Anträge im Februar 2022, 6 Anträge im März 2022, 5 Anträge im April 2022, 15 Anträge im Mai 2022, 15 Anträge im Juni 2022, 9 Anträge im Juli 2022, 31 Anträge im August 2022, 51 Anträge im September 2022, 44 Anträge im Oktober 2022, sowie 50 Anträge im November 2022 und 33 Anträge im Dezember 2022.

Zu Frage 10:

- Wie lange dauerte eine Ausstellung von Bewertungen nach Maßgabe des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes durchschnittlich?

Die Bewertungen für den Schulbereich werden in kürzest möglicher Zeit, längstens innerhalb von drei Monaten gemäß § 6 Abs. 3 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz,

erledigt. Voraussetzung dafür ist, dass die für die Durchführung der Bewertung erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt werden. Im Wissenschaftsbereich dauerte die Ausstellung einer Bewertung gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz im Jahr 2022 ab Einlangen der vollständigen Unterlagen durchschnittlich sechs Wochen.

Wien, 23. Februar 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

